

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 38.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von D. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 209

Diez, Mittwoch den 8. September 1915

55. Jahrgang

Zeichnet die III. Kriegsanleihe!

Amtlicher Teil.

Nr. 7523.

Diez, den 5. September 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Fürsorge für Hinterbliebene der im jetzigen Kriege gefallenen oder an den Folgen von Kriegsdienstbeschädigungen gestorbenen Kriegsteilnehmer soll so ausreichend erfolgen, daß sie gegen wirtschaftliche Not geschützt sind und in ihrer bisherigen sozialen Lage erhalten bleiben. Es ist daher in Aussicht genommen, nach dem Friedensschluß die Gewährung von Zusatzrenten für die Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern auf gesetzlichem Wege zu regeln. In der Zwischenzeit soll den Hinterbliebenen nach Möglichkeit durch Gewährung einmaliger widerruflicher Zuwendungen geholfen werden. Es sind zu diesem Zwecke besondere Mittel beim Kapitel 84a des Kriegsjahresetats zur Verfügung gestellt worden.

Die näheren Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen die einmaligen widerruflichen Zuwendungen an die Hinterbliebenen eines Kriegsteilnehmers der Unterklassen bewilligt werden können, sind aus den nachstehend abgedruckten Erläuterungen ersichtlich.

Der Königl. Landrat,
Duderstadt.

Erläuterungen betreffend Zuwendung an Hinterbliebene.

1. Einmalige widerrufliche Zuwendungen dürfen nur für Hinterbliebene der gefallenen oder infolge von Wunden oder sonstigen Kriegsbeschädigungen gestorbenen Teilnehmer am Kriege 1914/15 der Unterklassen (§ 20a Nr. 3—5 des Militär-Hinterbliebenengesetzes 1907) bewilligt werden, sofern für diese Hinterbliebenen die gesetzliche Kriegsverversorgung zuständig und der Bezug eines Arbeitseinkommens des Verstorbenen nachgewiesen ist.

2. Die Bewilligungen erfolgen auf Antrag vom 1. Tage des auf den Eingang des Antrags folgenden Monats ab in zwölf gleichen Beträgen monatlich im Voraus, die auf volle 5 Pfg. nach oben abzurunden sind.

3. Die Anträge sind an die Ortspolizeibehörde des Wohnorts oder des anlässlich des Krieges gewählten Aufenthaltsorts entweder besonders oder gleichzeitig mit dem Antrag auf gesetzliche Hinterbliebenenversorgung zu richten.

4. Die Ortspolizeibehörden füllen die Anträge aus und geben sie unter Beifügung geeigneter Unterlagen an die zuständigen Bezirkskommandos; letztere sorgen für die Weitergabe der Anträge an die für den Truppenteil des Verstorbenen in Betracht kommenden stellvertretenden Intendanturen.

5. Bei Feststellung des Arbeitseinkommens sind in erster Linie die Steuerveranlagungen maßgebend; sonst sind geeignete Unterlagen vorzulegen oder Ermittlungen anzustellen. Bei Personen, deren Arbeitseinkommen in Arbeitslohn bestand, wird als jährliches Arbeitseinkommen im allgemeinen der dreihundertfache Betrag des Durchschnitts-Tagelohns (Krankenversicherung) anzunehmen sein. Dabei sind je nach Lage des Falls zur Feststellung des Arbeitseinkommens alle in Betracht kommenden Personen (Arbeitgeber, Bürgermeister, Vertrauensmänner usw.) sowie Krankenkassen, Innungen, Versicherungsämter, Gewerbeberichte, Genossenschaften usw. um Auskunft zu ersuchen; gegebenenfalls sind die Lohnlisten zur Einsichtnahme zu erbitten.

6. Bei einem Arbeitseinkommen des Verstorbenen von mehr als 3600 Mark sind die Anträge der Versorgungs-Abteilung des Kriegsministeriums vorzulegen.

7. Bei der Ermittlung des Jahres-Gesamteinkommens der Witwe und der Kinder (Spalte 8) ist im allgemeinen nach den Ausführungsbestimmungen zu § 27 des Militär-Hinterbliebenengesetzes zu verfahren.

8. Wohlwollende Beurteilung der Verhältnisse hinsichtlich des Arbeitseinkommens erscheint angezeigt, wie auch von einer zu feinen Ermittlung hinsichtlich des Jahresgesamteinkommens Abstand zu nehmen wäre.

9. Einmalige Zuwendungen dürfen nur bis zur Erreichung eines Jahresgesamteinkommens der Witwe und Kinder von dreitausend Mark bewilligt werden.

Neuer lassen die gesetzlichen Versorgungsgebühren der Witwen und Waisen und die aus Kapitel 24 zu bewilligenden Zuwendungen weder einzeln noch zusammen 75 % des Arbeitseinkommens des Verstorbenen übersteigen. Ergibt sich zusammen ein höherer Betrag, so sind die einzelnen Zuwendungen im gleichen Verhältnis zu kürzen.

10. Den Hinterbliebenen der unter 1 fallenden Personen, die vor dem Kriege kein Arbeitseinkommen gehabt haben, kann in besonderen Fällen bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen ein Zuschuß zu den gesetzlichen Hinterbliebenengebührens gewährt werden, wenn unter Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände und der Gesamtheit der Lebensverhältnisse des Verstorbenen anzunehmen ist, daß ihm lediglich durch die Kriegsteilnahme der in sicherer Aussicht stehende Bezug eines bestimmten Arbeitseinkommens entgangen ist (z. B. bereits vor dem Kriege abgeschlossenen Anstellungsvertrag; Bewährung eines Inhabers des Zivilversorgungsscheins vor dem Kriege während der zivilen Probezeit, die alsbald zur Anstellung geführt hätte und dergl.). Derartige Fälle sind, ausreichend vorbereitet, nach Anstellung aller erforderlichen Erhebungen, der Entscheidung des Kriegsministeriums, Versorgungs-Abteilung, zuzuführen.

J.-Nr. I. 6908.

Diez, den 2. September 1915.

Bekanntmachung.

Alle Wandergelwerbetreibenden, welche für das nächste Kalenderjahr, also für 1916, einen Wandergewerbe- bzw. einen Gewerbechein haben wollen, werden aufgefordert, ihre diesbezüglichen Anträge, spätestens in der ersten Hälfte des Monats Oktober d. J. bei der Ortspolizeibehörde ihres Wohnortes oder Aufenthaltsortes mündlich oder schriftlich zu stellen.

Abwesende können die Anträge auch durch ihre am Wohnorte befindlichen Angehörigen einbringen lassen.

Nur bei Einhaltung der angegebenen Frist ist mit Sicherheit darauf zu rechnen, daß die beantragten Scheine noch vor dem 1. Januar k. Js. auf der zuständigen Stelle zur Einlösung bereit liegen werden.

Der Königl. Landrat.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, obige Bekanntmachung wiederholt durch ortsübliche Bekanntmachung zur Kenntnis der Interessenten zu bringen. Wegen Behandlung der Anträge bemerke ich folgendes:

Für Inländer (d. h. einem Staate des Deutschen Reichs angehörige Personen) ist Formular II, für Ausländer (d. h. keinem deutschen Staate angehörende Person) Formular IV zu verwenden. Für Anträge auf Gewerbecheine zum Hausierhandel ausschließlich mit nicht selbstgewonnenen rohen Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, kommt Formular III zur Verwendung.

Soll Hausierhandel mit den bezeichneten nicht selbstgewonnenen Erzeugnissen gleichzeitig mit dem Hausierhandel mit Gegenständen, zu welchen ein Wandergewerbechein erforderlich ist, betrieben werden, so muß Formular II oder IV verwendet werden, je nachdem der Antragsteller ein Deutscher oder Nichtdeutscher ist. Als Anlagen zu den Formularen II und IV sind die von den Ortspolizeibehörden zu beschaffenden Formulare C und D (Muster 6 bis 7 der Anweisung vom 25. 6. 1901), dagegen bei erstmaligen Anträgen die Formulare A und B (Muster 4—5) zu verwenden.

Indem ich noch besonders auf die Vorschriften in den §§ 6, 9, 11, 12, Abs. 3 und 4, 13 der Anweisung vom 25. Juni 1901 aufmerksam mache, weise ich darauf hin, daß es strengstens untersagt ist, Hausierern, welche nicht im Besitze eines Wandergewerbecheines oder eines Gewerbe-

cheines sind, einen Hausierhandel zu betreiben. Die Anträge sind, wenn sie schon vor dem 1. September 1915 eingereicht worden sind, als Anträge auf Gewerbecheine zu betrachten. Die Anträge sind, wenn sie nach dem 1. September 1915 eingereicht worden sind, als Anträge auf Wandergewerbecheine zu betrachten.

Die Hausierhandeltreibenden sind darauf hinzuweisen, daß sie vor Einlösung des Wandergewerbe- oder Gewerbecheines den Hausierhandel nicht ausüben dürfen. Die erforderlichen Formulare zu den Anträgen gehen Ihnen demnächst zu. Mehrbedarf ist rechtzeitig anzuzeigen. Den Gewerbechein-Anträgen muß eine Photographie des Antragstellers beigelegt werden. Die Ähnlichkeit der Photographie mit dem Antragsteller ist unter dem Vorlagevermerk der Antragsnachweisung zu bescheinigen.

Der Königl. Landrat.

J. B.: Zimmermann.

II. 8784.

Diez, den 5. September 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betrifft Selbstversorger.

Das Direktorium der Verwaltungsabteilung der Reichsgereidestelle hat mit Zustimmung des Kuratoriums auf Grund des § 14 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 die Menge, die der Selbstversorger verwenden darf, auf den Kopf und Monat auf zehn Kilogramm Brotgetreide festgesetzt. Dabei entsprechen einem Kilogramm Brotgetreide siebenhundertundfünfzig Gramm Mehl. Zur Herstellung des Mehles ist das Brotgetreide mindestens bis zu fünfundsiebzig vom Hundert auszumahlen.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. September 1915 in Kraft. Das Versorgungsjahr endet am 15. August 1916. Ein Selbstversorger kann also vom 16. August bis 31. August 1915 4½ Kg. und für die Zeit vom 1. September 1915 bis zum 15. August 1916, das sind 11½ Monate, 115 Kg., im ganzen also 119½ Kg. Brotgetreide auf den Kopf zurückbehalten.

In dieser Menge ist die bisherige Zulage für schwer arbeitende Personen enthalten. Zusatzbrotcheine sind also an Selbstversorger nicht mehr auszuhandigen.

In weiten Schichten der Bevölkerung macht sich gegenwärtig die Auffassung geltend, wir hätten für das kommende Jahr überreichlich Brotgetreide, so daß man künftig die Kontrollmaßnahmen nicht mehr so scharf zu beachten brauche. Diese leichtfertige Auffassung findet, wie die Zentralbehörde ausdrücklich betont, in den vorliegenden Zahlen der Ernteschätzung keine Stütze. Danach haben wir vielmehr nach Erhöhung der Mehlmengen auf den Kopf und nach Herabsetzung des Ausmahlverhältnisses nur bei großer Sparsamkeit und strenger Durchführung aller Kontrollmaßnahmen die Sicherheit, auszukommen. Ich mache es daher den Herren Bürgermeistern zur besonderen Pflicht, nach wie vor auf die strenge Durchführung des Versütterungsverbots den größten Nachdruck zu legen und für seine Innehaltung mit allen Mitteln der Aufklärung und Kontrolle, gegebenenfalls mit Strafen, besorgt zu sein. Die Kontrolle der Selbstversorger ist daher nach Maßgabe meiner Bestimmungen scharf und dauernd zu handhaben.

Sie wollen dafür Sorge tragen, daß diese meine Verfügung allen Selbstversorgern und besonders den Müllern und Bäckern sofort bekannt gemacht wird. Die Müllern und Bäckern haben Ihnen die Kenntnisnahme der neuen Vorschriften schriftlich zu bescheinigen.

Den Müllern und Bäckern ist bei dieser Gelegenheit zu eröffnen, daß über das Ausmahlen des Mehles und die Zusammensetzung des Brotes für die versorgungsberechtigte Bevölkerung, also für diejenigen Personen, die ihr Brot auf Grund von Brotbüchern beziehen, in aller Kürze besondere Vorschriften ergehen. Bis dahin ist nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Der Landrat.

Duderstadt.

Anfang Juni sollte Art und Stärke der Besetzung des feindlichen Grabens festgestellt werden. Losberg meldete sich freiwillig zu diesem Unternehmen. Unter Ausnutzung des Geländes gelang es ihm, bei Dunkelheit unbemerkt an den feindlichen Graben heranzukommen. Ein Blick in den Graben hinein zeigte ihm, daß er sich an einer schwach besetzten Stelle befand. Ein kühner Sprung brachte ihn glücklich über den Graben herüber. Vom Posten unbemerkt, kroch er vorsichtig am Grabenrand entlang und konnte so wichtige Feststellungen machen. Nur dem Umstande, daß die feindlichen Posten ihre Aufmerksamkeit auf das vor ihnen liegende Gelände richteten, verdankte er es, unentdeckt zu bleiben. Bei Tagesanbruch wurde es im Graben lebendig, die neue Besetzung traf ein. Losberg sah seinen Rückzug abgeschnitten. In seiner gefährvollen Lage benutzte er ein etwa 8 Meter hinter der ersten feindlichen Stellung befind-

Itaca Gennatloch, um sich zu verbergen. Ohne einen Witten Brot und ohne einen Schlud Wasser verbrachte er hier den folgenden Tag, ständig dem eigenen Artillerie- und Minenfeuer ausgesetzt. Nach Einbruch der Dunkelheit gelang es ihm, den feindlichen Graben nochmals zu überspringen und unverfehrt zur eigenen Stellung zurückzukehren, wo er der Kompanie seine wichtige Meldung überbringen konnte. Als Andenken hatte er sich einige Rahmen Patronen der Gegner mitgebracht.

In Anerkennung der so mutig durchgeführten Erkundung erhielt der junge Musketier das Eiserne Kreuz und wurde zum Unteroffizier befördert.

Allerlei vom Kriege.

Bravo Herr Oberbürgermeister! Am Würzburger Bahnhof drängt sich eine Abteilung waderer Landstürmer, die eben ins Feld rückt. Während Abschiedsszenen spielen sich ab, es ist ein ungeheures Gedränge. Besonders am Schanktisch, denn jeder Mann aus der feldgrauen Menge will noch einen letzten Abschiedstrunk tun. Doch die wenigsten erhaschen ein Glas Bier. Plötzlich ertönt von einem Zeitentisch eine träftige Stimme: „Hier, Bier!“ An einem Tasse steht ein Herr, zapft emsig und gewandt eine Maß nach der anderen und reicht sie den Landstürmern. „Kostet?“ — „Nichts!“ ist die stete Antwort des Fremden, der seinen Posten erst verläßt, als das Faß leer ist. Dann entfernt sich der freundliche Spender und Schenker, zugleich Oberbürgermeister von Wiesbaden, Geheimrat Gläffing.

Wahre Butterflachten wurden in Zweibrücken an jedem Markttag zwischen den Hausfrauen und den Verkäufern geschlagen. Es ging da grausig her, grausig! Die Polizei hatte darauf den Höchstpreis auf 1,50 Mark für ein Pfund festgesetzt; aber nun gingen die Kämpfe erst recht an, denn man riß sich förmlich um die Ware. Da kam die Polizei auf einen praktischen Einfall. Sie suchte den „Butterflachten“ dadurch ein Ende zu machen, daß sie vor Marktbeginn den gesamten angefahrenen Buttervorrat auf das Polizeibureau verbringen ließ, wo jede Käuferin in besonderer Reihenfolge sich ein Pfund Butter erwerben konnte. Dadurch wurde es möglich, jenen Hausfrauen, die über den augenblicklichen Bedarf Buttermengen aufkaufen und so ihre Nebenmenschen schädigen, das Handwerk zu legen und eine größere Anzahl von Käufern mit dem Nahrungsmittel zu versehen. Wie sehnüchlich die Hausfrauen von Zweibrücken nach der Butter ausschauen, geht daraus hervor, daß die Butterverkäuferinnen von einzelnen Hausfrauen vor dem Weitzbilde der Stadt erwartet wurden, wogegen ebenfalls polizeiliche Maßnahmen vorgehen werden mußten. Bemerkenswert ist, daß unter den Butterverkäufern sich auch eine Anzahl Händler befinden, die ebenfalls zu 1,50 Mark das Pfund verkaufen, die Butter also jedenfalls noch unter diesem Preis auf dem Bande aufkaufen. Die Berechtigung des amtlichen Höchstpreises ist damit also einwandfrei nachgewiesen.

Landwirtschaftskammer

für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Preise,

mitgeteilt von der Preisnotierungsstelle der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Am Fruchtmarkt zu Frankfurt a. M.
den 6. Sept. 1915.

Höchstpreis für 100 kg.

	Heutige Notierung	Vormöchentl.
	Umsatz* Stimm.** Preise M.	Preise M.
Weizen,	— — 27,00 —	27,00 —
Roggen,	— — 24,00 —	23,00 —
Gerste	— — 30,00 —	30,00 —
Gerste Wetteraner	— — —	—
Hafer	— — 30,00 —	30,00 —
Nais	— — —	—
Nais	— — —	—

Korn- und Futtermittel-Notierung der dortigen Börse.	
(Eigene Notierung.)	
	6. Sept. 1915.
Weizen	27,00
Roggen	23,00
Gerste	30,00
Hafer	30,00
Nais	—
La Plata	—

* Der Umsatz auf dem Frankfurter Fruchtmarkt wird durch folgende Abstufungen bezeichnet: 1. geschäftlos, 2. klein, 3. mittel, 4. groß.

** Die Stimmung auf dem Frankfurter Fruchtmarkt wird durch folgende Abstufungen bezeichnet: 1. flau, 2. abwartend, 3. stetig, 4. fest, 5. sehr fest.

Vieh (amtliche Notierung am Schlachtviehhof zu Frankfurt a. M. vom 6. Sept. 1915.)

	Für 50 Kilogr.	Für 50 Kilogr.
	Lebendgewicht	Schlachtgewicht
	Heutige Preise	Vormöchentl. Preise
Ochsen:		
a. vollfleischige, ausgewachsene	74—80	71—78
Schlachtwertes	135—140	132—138
b. junge fleischige, nicht ausgewachsene	68—71	65—70
und ältere ausgewachsene	125—130	118—127
c. mäßig genährte junge, gut genährte ältere	60—66	110—120
Bullen:		
a. vollfleischige, ausgewachsene	61—68	60—67
Schlachtwertes	112—118	108—115
b. vollfleischige, jüngere	58—61	56—60
und ältere ausgewachsene	105—112	100—108
c. mäßig genährte junge und gut genährte ältere	55—58	100—105
Färse und Kühe:		
a. vollfleischige, ausgewachsene	62—72	62—72
Schlachtwertes	115—133	115—133
b. vollfleischige, ausgewachsene	60—67	60—67
Schlachtwertes bis zu 7 Jahren	110—125	110—125
c. wenig gut entwickelte Färse	53—60	53—60
d. mäßig genährte Kühe u. Färse	41—47	38—44
e. gering genährte Kühe u. Färse	30—38	30—38
Kälber:		
a. Doppellender, feinste Mast	82—86	76—80
b. feinste Mastfälsber	137—143	127—133
c. mittlere Mast- und beste Saugfälsber	78—82	72—76
d. geringere Mast- und gute Saugfälsber	70—76	66—70
Schafe (Weiden- und Schafe):		
a. Mastlamm u. Masthammel	60—58	60—130
b. gereifte Masthammel und Schafe	—	—
Schweine:		
a. vollfleischige Schweine von 80—100 kg. Lebendgewicht	144—153	150—155
b. vollfleischige Schweine unter 80 kg. Lebendgewicht	135—150	140—150
c. vollfleischige von 10—12 kg. Lebendgewicht	144—153	150—155
d. vollfleischige von 12—15 kg. Lebendgewicht	144—153	150—155
e. Fettschweine über 150 kg. Lebendgewicht	—	—

Antrieb: 237 Ochsen, 64 Bullen, 1817 Färse und Kühe, 417 Kälber, 83 Schafe und Hammel, 1211 Schweine, 0 Ziegen.

Kartoffeln. Frankfurt a. M., 6. Sept. Eigene Notierung. Heutige Preise. Vormöchentliche Preise.

Kartoffeln in Waggonladung M. — do. im Detailverkauf „ —

Heu und Stroh (Notierung vom Heu- und Strohmarkt in Frankfurt a. M., 3. Sept. 1915. Per 50 Kilogr.)

Heu Markt — Stroh —

Nachdruck verboten.

Die Preisnotierungskommission.